



Datum: 20.06.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung / Bauamt	Sachbearb.: Herr Plett / Herr Schöllmann
-----------------	----------------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Bauamt					

TOP: Straßenausbau in Werntrop - Beschlussfassung über eingegangene Bürgeranträge

- Antrag der Eigentümerinteressentengemeinschaft "Ausbau Innerortsstraßen Werntrop" vertreten durch Frau Buchbender vom 24.05.2016
- Antrag der Eigentümerinteressentengemeinschaft "Ausbau Innerortsstraßen Werntrop", vertreten durch Frau Cuno vom 26.05.2016
- Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 01.06.2016
- Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 02.06.2016
- Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 11.06.2016
- Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 15.06.2016
- Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 15.06.2016

*Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen***1. Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung fasst in Anwendung von § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg folgende Beschlüsse:

- Der Antrag der Eigentümerinteressentengemeinschaft „Ausbau Innerortsstraßen Werntrop“ vertreten durch Frau Buchbender vom 24.05.2016 wird abgelehnt.
- Der Antrag der Eigentümerinteressentengemeinschaft „Ausbau Innerortsstraßen Werntrop“ vertreten durch Frau Cuno vom 26.05.2016 wird abgelehnt.
- Dem Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 01.06.2016 wird zugestimmt.
- Der Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 02.06.2016 wird abgelehnt.
- Der Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 11.06.2016 wird abgelehnt.
- Der Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 15.06.2016 (Betr. „Aufhebung der Ausschreibung“) wird abgelehnt.
- Der Antrag von Herrn Hans-Georg Schenk vom 15.06.2016 (Betr. „Voruntersuchung der Straßenbaukörper auf Eignung alternativer Baumaßnahmen“) wird abgelehnt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zu a)

Mit Schreiben vom 24.05.2016 (Anlage 1) beantragt die Eigentümerinteressentengemeinschaft „Ausbau Innerortsstraßen Werntrop“ vertreten durch Frau Buchbender den Ausbau der Innerortsstraßen von Werntrop in eigener Regie als Erschließungsträger nach § 124 BauGB durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag der Eigentümerinteressentengemeinschaft stützt sich in der Begründung allein auf eine Berichterstattung in der Lokalzeit Südwestfalen und beinhaltet keine Fakten zum Bauprogramm, zum Ausbaustandard, zur Ausbauqualität und zur Gewährleistung der dort vorgestellten Maßnahme. Diese sind wesentliche Vertragsinhalte öffentlich-rechtlicher Erschließungsverträge. Jedenfalls kann nicht, wie von Seiten der Antragssteller offenbar vermutet, der Ausbaustandard vom Erschließungsträger festgelegt werden. Letztlich würde von auch in einem öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrag derselbe Standard gefordert werden, wie er im vorliegenden Fall bereits durch das Bauprogramm beschlossen wurde.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch der Anlieger auf Abschluss eines Erschließungsvertrages besteht. Es besteht auch keine Aufklärungspflicht hierüber. Gemäß § 123 BauGB ist die Erschließung Aufgabe der Gemeinde. Nach § 124 BauGB kann die Erschließung per Vertrag auf einen Dritten übertragen werden. Ein Erschließungsvertrag bietet sich beispielsweise dann an, wenn Bauherren oder Investoren die zügige Erschließung von Wohnbaugebieten ermöglicht werden soll.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Ausschreibung und Vergabe der Baumaßnahme kann dem Antrag nicht mehr zugestimmt werden.

Zu b)

Mit Schreiben vom 24.05.2016 (Anlage 2) beantragt die Eigentümerinteressentengemeinschaft „Ausbau Innerortsstraßen Werntrop“ vertreten durch Frau Cuno die Ausschreibung vom 29.04.2016 aufzuheben und die Maßnahme neu auszuschreiben. Der Antrag wird damit begründet, dass die Ausschreibungsergebnisse gegenüber vergleichbaren Straßenbaumaßnahmen der Stadt Schmallenberg um 78 % nach oben abweichen. Die Kosten seien nicht zumutbar.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gem. § 17 VOB/A kann eine Ausschreibung dann aufgehoben werden, wenn

1. kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
3. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Weder bei der technischen Prüfung noch in der Sitzung des Technischen Ausschusses wurde eine Überteuerung des Angebotes der mindestbietenden Firma festgestellt. In dem Antragsschreiben werden Vergleichspreise der Baumaßnahmen „Schmallenberg In der Tränke“ aus dem Jahr 2010 und „Grafschaft Am Feuerwehrhaus“ aus dem Jahr 2015 angeführt.

Bei der Baumaßnahme „In der Tränke“ handelte es sich um eine Gemeinschaftsbaumaßnahme mit einer örtlichen Wohnungsbaugenossenschaft. Diese Maßnahme kann aus diesen Gründen nicht als Vergleichsmaßnahme herangezogen werden. Der im Antrag genannte Vergleichspreis für die Baumaßnahme „Am Feuerwehrhaus“ in Grafschaft in Höhe von 94,69

€/qm kann von der Verwaltung nicht nachvollzogen werden. Das Fachamt hat auf Basis des Ausschreibungsergebnisses einen Betrag in Höhe von rd. 150 €/m² ermittelt. Hinzuweisen ist darauf, dass Straßenbaumaßnahmen wegen ihrer stets individuellen Besonderheiten von den Submissionsergebnissen und Abrechnungssummen nie 1:1 vergleichbar sein werden.

Es sind keine Gründe erkennbar, die eine Aufhebung der Ausschreibung Werntrup wegen Überteuerung rechtfertigen würden. Würde die Ausschreibung ohne sachlichen Grund allein nach Ihrer Annahme der Überteuerung aufgehoben werden, hätte die mindestbietende Firma dem Grunde nach einen Regressanspruch gegenüber der Stadt Schmallenberg. Der Antrag ist aus den genannten Gründen abzulehnen.

Zu c)

Mit Bürgerantrag vom 01.06.2016 (Anlage 3) beantragt Herr Hans-Georg Schenk, dass die Stadt Schmallenberg als Straßenbaulastträger keine Ersterschließungsbeiträge nach § 127 BauGB im Außenbereich erhebt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist gem. § 127 Abs. 1 und 2 BauGB nur zulässig für den erstmaligen Ausbau von zum Anbau bestimmten Straßen. Zum Anbau bestimmt sind grundsätzlich nur Straßen innerhalb einer geschlossenen Ortslage, also Straßen, die Gebiete innerhalb eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB erschließen. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Straßen im Außenbereich wäre rechtswidrig. Dem Antrag kann daher nur zugestimmt werden.

Zu d)

Mit Bürgerantrag vom 02.06.2016 (Anlage 4) beantragt Herr Hans-Georg Schenk, dass für die Erschließungsstraßen in Werntrup Beiträge nach der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Schmallenberg vom 30.10.2014 auf Grundlage des § 8 KAG NRW erhoben werden. Der Antrag wird damit begründet, dass Werntrup im Außenbereich liege. Die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt ermögliche eine Abrechnung von Wegen im Außenbereich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vom Antragssteller wird unterstellt, dass die Ortschaft Werntrup im Außenbereich liegt. Werntrup liegt jedoch sog. „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ im Innenbereich nach § 34 BauGB. Sämtliche Bauvorhaben im fraglichen Bereich wurden auf Grundlage des § 34 BauGB genehmigt. Wie in Vorlage IX/539 eingehend erläutert, ist die Frage der Abrechnung regelmäßig eine Rechtsfolge aus dem Beschluss zum Straßenausbau. Das zwischenzeitlich eingeholte Rechtsgutachten kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass eine Abrechnung auf Grundlage des BauGB erfolgen muss.

Die Rechtsauffassung der Verwaltung unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle. Es steht jedem Betroffenen offen, den späteren Beitragsbescheid auf Rechtmäßigkeit vor dem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Der Antrag ist abzulehnen.

Zu e)

Mit Bürgerantrag vom 11.06.2016 (Anlage 5) beantragt Herr Hans-Georg Schenk, dass die Beauftragung der Bauunternehmungen so lange zurück gestellt wird, bis durch eine unabhängige Untersuchung die Sachlagen geklärt sind. Hierzu werden zahlreiche Fragen aufgelistet sowie dargelegt, dass falsche Rückschlüsse, Interpretationen und Täuschungen (wissentlich oder unwissentlich) vorliegen würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entschieden zurück zu weisen ist die vom Antragssteller vorgetragene Behauptung, dass die Verwaltung die Anlieger in irgendeiner Art und Weise getäuscht habe. Die nahezu täglich bei der Verwaltung eingegangenen Anfragen, Anträge und Stellungnahmen der Anlieger war Anlass, nochmals zu einer Anliegerversammlung am 17.06.2016 einzuladen. Diese Versammlung sollte dazu dienen, die von den Anliegern vorgetragenen Aspekte durch Vortrag und im Gespräch zu erörtern. Auch die im vorliegenden Antrag aufgelisteten Punkte sollten abgehandelt werden. Das Gesprächsangebot haben die Anlieger gesammelt mit Schreiben vom 15.06.2016 abgelehnt.

Eine unabhängige Untersuchung der Sachlage ist nicht notwendig. Die unterschiedlichen Auffassungen zur beitragsrechtlichen Einordnung der Straßenbaumaßnahme sind nach Erlass eines Beitragsbescheides durch das Verwaltungsgericht zu klären, sofern die Anlieger vom Rechtsweg Gebrauch machen wollen. Der Antrag ist abzulehnen.

Zu f)

Mit Bürgerantrag vom 15.06.2016 (Anlage 6) beantragt Herr Hans-Georg Schenk, dass die Ausschreibung vom 29.04.2016 zu den Innerortsstraßen von Werntrop gemäß § 17 VOB/A aufgehoben wird und neu auszuschreiben ist. Als Begründung wird angeführt, dass Verstöße gegen Vergabegrundsätze und Ausführungsfristen vorlägen. Zudem seien die Preise stark überhöht; die Wasserversorgung hätte eigenständig ausgeschrieben werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den vom Antragssteller vorgetragenen mutmaßlichen Verstößen im Einzelnen:

VOB Teil A § 2 Grundsätze: Die mit Anlage 1 vom o.g. Schreiben gelieferte Plankopie gehört zu den Arbeitsunterlagen der Ausschreibung. Eine Ausführungsplanung liegt vor. Aufgrund von Änderungen bezüglich der Wasser- und Abwassertrassenplanung musste die Ausführungsplanung in diesen beiden Gewerken fortgeschrieben werden. Die vorgenommenen Planungsänderungen sind Ausschreibungskonform, weil dies eine Massenminderung zur Folge hatte. Der § 2 VOB/A Abs. 5 ist hierbei nicht betroffen

Verstöße gegen die VOB Teil A § 9 (1) Ausführungsfristen: Die Ausschreibung und Vergabe dieser Maßnahme ist mit der Submissionsstelle abgestimmt worden. Die Fristen und Termine dieser Ausschreibung sind VOB konform. Die Firma hat bestätigt, dass die ermittelten Einheitspreise auskömmlich sind. Auf die Anzahl der Bieter und die Preise hat dieser Punkt wenig Einfluss.

Verstöße gegen die VOB Teil A § 16 d (1) Wertung: Im Angebot der mindestbietenden Firma waren keine unangemessenen Preise, bzw. spekulative Kalkulationselemente zu erkennen. Auf die Ausführungen unter Zf. b) wird verwiesen.

Eigenständige Ausschreibung für die Wasserversorgungsanlage: Eine gesonderte Ausschreibung der Wasserleitungen hätte zur Folge, dass die Wasserleitung vor dem Straßenbau hätte erfolgen müssen. Hierbei würden dann „doppelte“ Positionen abgerechnet, da die Baugrube wieder verschlossen werden müsste. Zwei Firmen in einer Verkehrsanordnung führen zu Abstimmungsproblemen, sowie Gewährleistungsstreitigkeiten. Durch die gemeinsame Ausschreibung wird dies vermieden und es können im Gegenteil sogar Synergien genutzt werden. Die vom Antragssteller getroffenen Annahmen, Begründungen und Mehrkosten können nicht nachvollzogen werden.

Aus den genannten Gründen ist der Antrag abzulehnen.

Zu g)

Mit Bürgerantrag vom 15.06.2016 (Anlage 7) beantragt Herr Hans-Georg Schenk, bevor das Bauunternehmen mit dem Abbruch des Straßenkörpers beginnt, solle es mit Lastplatten-druckversuchen feststellen, ob für den Straßenausbau in Werntrop auch andere, alternative Ausbauvarianten gemäß dem Gutachten der PTM Geotechnik möglich sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei nahezu jedem Straßenbauprojekt werden Baugrundaufschlüsse durch Bohrproben ermittelt. Beim vorliegenden Gutachten wurden zwei abgesprochene und vor Ort festgelegte Bohrkern untersucht. Die Anzahl ist in Verbindung mit dem Zustand der Straßen vor Ort vollkommen ausreichend und hinreichend genau.

Die Vorschläge bzw. Beurteilungen die vom Antragssteller hierzu gemacht wurden, sind aus fachlicher Sicht nicht durchführbar. Der Oberbau einer Straße muss frostsicher sein. Auf den dort vorhandenen Untergrund einfach aufzubauen ist aus technischer Sicht nicht möglich. Hiergegen sprechen schon alleine die vorhanden und wieder herzustellenden Straßen-, Wege und Grundstücksanschlüsse. Alternativen zum „Tiefausbau“ gibt es für die Straßen in Werntrop nicht, sodass der Antrag abzulehnen ist.